

Bad Homburger Schwimmclub 1927 e.V.
Seedammweg 7
61352 Bad Homburg v.d.H.
Telefon (06172) 457831

SATZUNG (Stand: 19.03.2008)

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1927 gegründete Verein führt den Namen "Bad Homburger Schwimmclub 1927 e.V." und hat seinen Sitz in Bad Homburg v.d.H. Er ist seit 28. Oktober 1935 unter Nr. 301 im Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Homburg v.d.H. eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist insbesondere die körperliche und sittliche Kräftigung der Mitglieder durch planmäßige Pflege des Schwimmens, des Schwimmsports und der das Schwimmen fördernden Leibesübungen in sportlicher und menschlicher Kameradschaft, Freundschaft und Hilfsbereitschaft, und zwar nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig- sittliche Erziehung zuteil werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Kapitalanteile oder etwaige geleistete Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt dessen Satzungen an.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Beitrag

Für die Zwecke des Vereins werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Der Beitrag ist ein sich auf das Kalenderjahr erstreckender Jahresbeitrag, der im Voraus im 1. Quartal eines jeden Jahres fällig wird. Die Teilnahme an den Übungsstunden des Vereins setzt die Zahlung des gesamten Jahresmitgliedsbeitrages voraus. Über Stundung, Erlaß des Beitrages oder vorübergehendes Ruhen der Mitgliedschaft beschließt der Vorstand.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, einen sittlichen Lebenswandel führt und dessen Verhalten den Grundsätzen des Vereins nicht widerspricht. Er muss bereit sein, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der erweiterte Vorstand, der befugt ist, Aufnahmegesuche ohne Angabe des Grundes abzulehnen. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn dem Antragsteller nicht innerhalb eines Monats ein ablehnender Bescheid des Vorstandes zugeht.

Jugendliche müssen mit ihrem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des Vormundes vorlegen und haben sich auf Anordnung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung auf ihre Kosten zu unterziehen.

§ 6 Der Verein besteht aus:

1. Volljährigen Mitgliedern; sie können ausübende, unterstützende oder Ehrenmitglieder sein. Letztere werden, wenn sie sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind, auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.
2. Nicht volljährigen Mitgliedern im Alter vom 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Jugendliche). Sie sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht.
3. Nicht volljährigen Mitgliedern im Alter unter 12 Jahren (Kinder). Sie nehmen an den Mitgliederversammlungen nicht teil. Jedoch ist ihren gesetzlichen Vertretern die Teilnahme ohne Stimmrecht gestattet.

§ 7 Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist bis zum 1. Dezember an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen; Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen.
3. durch Ausschluß. Er erfolgt durch den erweiterten Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Als wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen:

- a) grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung,
- b) Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen.
- c) Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.

Gegen den Beschluß des Vorstands steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht auf Anhörung beim Vorstand zu. Kommt es hierbei zu keiner Rücknahme des Bescheides, kann der Ausgeschlossene einen Antrag an die nächste Mitgliederversammlung auf eine endgültige Entscheidung stellen. Dem Ausgeschlossenen ist dabei Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Beschlußfassung der Versammlung erfolgt in seiner Abwesenheit. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft, und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand auszuhändigen.

Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom erweiterten Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Warnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße bis zu 1000 Euro

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat in jedem Jahr stattzufinden. Sie soll bis zum 15. Mai des Jahres einberufen werden. Sie wählt für das laufende Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Einberufung der Versammlung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung kann per E-Mail erfolgen und wird im Vereinsaushang im Schwimmbad angeschlagen.

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis 2 Wochen vor dem Versammlungstermin an den 1. Vorsitzenden zu richten (Datum des Poststempels).

Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 2/5 der Mitglieder einen dahingehenden schriftlichen Antrag bei dem Vorsitzenden stellen.

§ 10 Beschlüsse

Beschlüsse werden in allen Versammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht nach Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über den Verlauf einer jeden Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderung

Zu einer Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, den sportlichen Abteilungsleitern, dem Schriftführer und dem Pressewart. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und dem Jugendwart. Die Führung des Vereins erfolgt durch den erweiterten Vorstand.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des erweiterten Vorstands können bis zu fünf Beisitzer in den Vorstand berufen werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins. Die Wahl des Jugendwarts richtet sich nach §15 dieser Satzung. Das Amt der späterhin berufenen Beisitzer und der bei vorzeitigem Ausscheiden ersatzweise vom Vorstand berufenen Vorstandsmitglieder endet mit Ablauf der Wahlzeit des Vorstandes.

Die Obliegenheiten des Vorstandes und der einzelnen Vorstandsämter werden durch eine Geschäftsordnung bestimmt, die sich der Vorstand selbst gibt.

Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich, von denen eines der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassenwart sein muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden und, wenn auch dieser abwesend ist, die Stimme des Kassenwarts.

§ 13 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind je zwei dieser Vorstandsmitglieder zusammen ermächtigt.

§ 14 Sportliche Leitung

Den Sportlichen Leitern obliegt die Beaufsichtigung und Förderung des jeweiligen Schwimm- und Sportbetriebes, nach Absprache mit dem Vorstand.

§ 15 Jugendordnung

Die Jugendversammlung ist die Interessenvertretung aller Jugendlichen und Kinder im Verein bis zur Volljährigkeit. Sie erkennt die Jugendordnung des LSBH an. Die Jugendversammlung findet mindestens alle 2 Jahre vor der Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Jugendsprecher einberufen. Alle Jugendlichen Mitglieder sind stimmberechtigt und wählen ihren Jugendsprecher(in) und dessen Stellvertreter, die beide mindestens 16 Jahre alt und Mitglied des Vereins sein müssen, für 2 Jahre.

Eine Jugendversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 2/5 der Kinder und jugendlichen Mitglieder des Vereins einen dahingehenden schriftlichen Antrag bei dem Jugendsprecher oder dem Vorsitzenden stellen.

Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart mit einfacher Mehrheit. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins. Die Wahl bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Für den Fall, dass die Bestätigung verweigert wird, hat die Jugendversammlung einen zweiten Kandidaten zu wählen. Nach der Ablehnung des ersten Kandidaten durch die Mitgliederversammlung wird der Mitgliederversammlung der Name des zweiten Kandidaten mitgeteilt. Bestätigt die Mitgliederversammlung den zweiten Kandidaten, so wird seine Wahl gültig. Wird die Zustimmung auch für die Wahl des zweiten Kandidaten verweigert, entfaltet die Wahl durch die Jugendversammlung keine Wirkung. Hat die Mitgliederversammlung keinen der von der Jugendversammlung gewählten Kandidaten bestätigt, so hat sie einen Ausschuß zu wählen, der aus mindestens zwei volljährigen Mitgliedern des Vereins besteht. Der Ausschuß wählt gemeinsam mit der Jugendversammlung den Jugendwart. Ein Kandidat gilt bei dieser Wahl als gewählt, wenn er sowohl die Mehrheit der Stimmen der Jugendversammlung als auch die Mehrheit der Stimmen in dem von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschuß auf sich vereinigt. Die Wahl hat innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung zu erfolgen; die Einladung zu der Versammlung erfolgt durch den Jugendsprecher.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall der Zustimmung von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung ernennt zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Leibesübungen gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisher geltende Satzung außer Kraft.